CONERUM GmbH WPG

Stand: Februar 2019

EU Audit Reform – In welchem Umfang ist ein Prüferwechsel verpflichtend?

Die EU Audit Reform hat in Form der **EU-Abschlussprüferrichtlinie 2014/56/EU** und der **EU-Abschlussprüferverordnung Nr. 537/2014** wesentliche Neuerungen für insbesondere **Unternehmen von öffentlichem Interesse** („**PIEs**“ – Public Interest Entities) hervorgebracht. Diese Neuerungen beinhalten:

- Pflicht zur externen Rotation des Abschlussprüfers,
- Verbote und Beschränkungen bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und sein Netzwerk,
- Corporate Governance bzw. der Erweiterung der Anforderungen an Prüfungsausschüsse/Aufsichtsräte und
- Ausweitung der Berichterstattung des Abschlussprüfers bezüglich Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht.

Wir möchten Sie an dieser Stelle informieren, inwieweit ein Prüferwechsel für die Prüfung Ihres Unternehmens verpflichtend ist und mögliche Alternativen zu einem Gesamtprüferwechsel aufgezeigt werden. Ein „Joint Audit“ für eine Gesellschaft wird hierbei nicht berücksichtigt.

♦ Sie sind ein über die Landesgrenzen agierender Konzern. Welche Gesellschaft muss den Prüfer wechseln?

Nur PIEs sind von einer externen Rotationsverpflichtung betroffen. Die Rotationsregelungen sind für international agierende Konzerne **separat für jede rechtlich selbstständige Konzerngesellschaft** zu betrachten. Es gibt keine rechtliche Abfärbung der Konzern-Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft(en).

Grundsätzlich erfolgt die **Qualifizierung der Mutter- und Tochtergesellschaften** als **PIEs** oder **Non-PIEs** nach den Regelungen **desjenigen EU-Mitgliedstaats**, wo die zu **beurteilende Gesellschaft ihren rechtlichen Sitz** innehat.

Die einzelnen Mitgliedstaaten der EU können **PIEs unterschiedlich definieren**, jedoch werden kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen immer als PIEs in allen Mitgliedstaaten qualifiziert.

Es bleibt festzuhalten, dass eine **Analyse der einzelnen Konzerngesellschaften** zunächst unabdingbar ist, um den verpflichtenden externen Rotationszeitpunkt für die einzelne Gesellschaft innerhalb eines Konzerns zu bestimmen.

Unsere Analyse hat eine Kombination an PIEs und Non-PIEs ergeben! Wie sollten wir nun bei dem Prüferwechsel vorgehen?

Es gibt und kann keine generelle Empfehlung ausgesprochen werden, in welchem Umfang ein Prüferwechsel durchzuführen ist. Es kommt auf die **individuellen Umstände des Unternehmens** an.

- So kann es sinnvoll sein, dass man einen **Gesamtprüferwechsel für den Konzern** zu einem einheitlichen Zeitpunkt vornimmt, um auch eine zeitliche Einheitlichkeit der EU-Mitgliedstaatenwahlrechte herzustellen.

- Es kann aber auch genauso sinnvoll sein, wenn man den **bisherigen Prüfer für die Non-PIEs** zunächst beinbehält, um den Übergang auf einen neuen Prüfer etwas zeitlich zu strecken und somit auch die eigenen Unternehmensressourcen für den Prüferwechsel schont.

- Oder man strebt dauerhaft an, dass man in Zukunft **mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Gesellschaften** engagieren möchte. Eine nationale wie internationale Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsprüfern ist immer möglich (IDW PS 320, ISA 600). Da internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch auf dieser Basis intern zusammenarbeiten, kann schnell ein externer Wirtschaftsprüfer neu eingebunden werden und die Prüfung eines Teilkonzernbereichs durchführen.

Sie haben noch Fragen?

Sprechen Sie uns doch einfach zu diesem Thema an. Gerne unterstützen wir Sie auch einfach im Rahmen eines Beratungsauftrages:

CONERUM GmbH WPG

Christian Dörr
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Tel. +49 6172 1397377
email christian.doerr@conerum.de
Internet www.conerum.de

IMPRESSUM

CONERUM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurter Landstraße 4
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel. + 49 6172 1397377
email informationen@conerum.de
Internet www.conerum.de

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte immer ein geeigneter Berater zurate gezogen werden. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der CONERUM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ausgeschlossen.